

Satzungen

der

ÖSTERREICHISCHEN VEREINIGUNG FÜR HYDROGEOLOGIE

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Österreichische Vereinigung für Hydrogeologie" (Kurzform ÖVH).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz.
- (3) Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.
- (4) Er ist berechtigt, in allen Bundesländern Landesstellen ohne eigenen Vereinscharakter zu errichten.

§ 2: Zweck des Vereines

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden und verfolgt gemeinnützige Ziele.
- (2) Der Verein hat den Zweck, sich auf dem gesamten Gebiet der Hydrogeologie und im Bereich verwandter Fachgebiete (z.B. Hydrologie, Hydrometeorologie, Hydrogeochemie, Wasserwirtschaft) in Forschung und Lehre zu betätigen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch materielle und ideelle Mittel erreicht werden.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge und Spenden,
 - b) öffentliche und sonstige Zuwendungen,
 - c) Widmungen, Spenden, Sammlungen und Vermächtnisse,
 - d) Einnahmen aus dem Erlös einer allfälligen wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit, welche der Förderung des Vereinszwecks zukommen sollen.
- (3) Ideelle Mittel sind:
 - a) die Einrichtung und fachliche Förderung von Arbeitskreisen zu allen Fragen der Hydrogeologie und damit verwandter Fachgebiete,
 - b) die Förderung der Erarbeitung und Weiterentwicklung hydrogeologischer Methoden,
 - c) die Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen, Ausstellungen und Exkursionen,
 - d) die Publikation zu allen Themen der Hydrogeologie und verwandter Bereiche,
 - e) die Herausgabe einer Fachzeitschrift,
 - f) die Sammlung von hydrogeologischer Literatur und Bildmaterial,
 - g) die Aufnahme und Pflege von Kontakten mit Personen, Instituten, Gesellschaften und Unternehmen des In- und Auslandes, mit allen Stellen der öffentlichen Verwaltung und die Beratung von Interessenten für alle Belange der Hydrogeologie,
 - h) die Vertretung österreichischer Hydrogeologen bei nationalen und internationalen Fachgesellschaften,
 - i) die Mitgliedschaft bei nationalen und internationalen Fachgesellschaften,
 - j) die Förderung der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Hydrogeologie,
 - k) die Durchführung fachbezogener Studien und Projekte.

§ 4: Mitglieder

Der Verein besteht aus eigenberechtigten physischen oder juristischen Personen in den Kategorien: ordentliche, außerordentliche, fördernde, korrespondierende und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an den Bestrebungen des Vereines Anteil zu nehmen, und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag entrichten. Für ordentliche Mitglieder, die studieren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein eigener Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die bereit und in der Lage sind, an den Bestrebungen des Vereines Anteil zu nehmen, und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie sind durch einen Bevollmächtigten im Verein vertreten. Die Bevollmächtigung ist geeignet nachzuweisen.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Verein durch den für sie von der Generalversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag unterstützen.
- (4) Korrespondierende Mitglieder können alle physischen Personen, Gesellschaften, Körperschaften und Unternehmen des In- und Auslandes werden, die Hervorragendes auf dem Aufgabengebiet des Vereines leisten oder geleistet haben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, welche die Ziele des Vereines in ganz besonderer Weise gefördert haben oder fördern. Ihnen ist der Mitgliedsbeitrag zu erlassen.

§ 5: Mitgliederaufnahme

- (1) Der Eintritt der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder erfolgt durch Beitrittserklärung (per Post, Fax oder E-Mail) und Zahlung des jeweils geltenden Mitgliedsbeitrags. Der Beitritt wird mit Einlangen des Mitgliedsbeitrages am Vereinskonto wirksam. Unabhängig davon entscheidet der Vorstand über die Aufnahme endgültig.
- (2) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei physischen Personen durch Tod bzw. Verlust der Eigenberechtigung, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung der Mitgliedschaft und
 - d) durch Ausschluss
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit bei Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch geeignete schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, unbeschadet der Verpflichtungen des Mitgliedes dem Verein gegenüber zum Zeitpunkt des Austrittes.
- (3) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen: bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz vorhergehender zweimaliger schriftlicher Mahnung. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach 2 Jahren gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Mahnung. Eine Verpflichtung zur Zahlung der ausständigen Beiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a) wenn es durch sein Verhalten das gegenseitige Einvernehmen stört, bei unehrenhaftem Verhalten anderen Vereinsmitgliedern gegenüber, den Satzungen oder den Verfügungen der Generalversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt.
 - b) wenn es gegen die Interessen des Vereines handelt oder durch sein Vorgehen die Ziele und das Ansehen des Vereines schädigt.
- (5) Streichung bzw. Ausschluss, welche dem betroffenen Mitglied in geeigneter Form schriftlich zur Kenntnis zu bringen sind, bestimmt der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Der Berufungsantrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens beim Vorstand einzubringen. Bis zur Entscheidung über den Berufungsantrag ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen, außerordentlichen sowie den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können zur Beschlussfassung in der Generalversammlung beim Vorstand Anträge einbringen.
- (4) Die Mitglieder können unter Beachtung allfälliger Benützungsordnungen sämtliche Einrichtungen des Vereines in Anspruch nehmen.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Vereines zu beachten, seine Ziele nach besten Kräften zu fördern und die Verfügungen des Vorstandes und der Generalversammlung zu befolgen.
- (6) Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des für sie geltenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8: Die Organe des Vereines

- (1) Die Generalversammlung (§9)
- (2) Der Vorstand (§11)
- (3) Der Geschäftsführer (§13)
- (4) Die Rechnungsprüfer (§14)
- (5) Die Ausschüsse (§15)
- (6) Das Schiedsgericht (§16)

§ 9: Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet im Kalenderjahr einmal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung wird nach Bedarf abgehalten, wenn der Vorstand eine solche für notwendig erachtet. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder oder die Rechnungsprüfer eine solche durch schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand fordern. Im Falle der geplanten Auflösung des Vereines ist sie ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen.
- (3) Zu einer Generalversammlung sind alle Mitglieder, sofern in §9 (2) nichts anderes bestimmt ist, mindestens zwei Wochen vor dem Datum ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen. Für die Einladung gilt das Datum des Poststempels. Im Falle, dass von einem Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse bekannt ist, kann eine Einladung auch auf diesem Wege erfolgen. Der Ort, die Zeit und die Tagesordnung der Generalversammlung sind in der Einladung bekanntzugeben.
- (4) Die Generalversammlung ist mit der Eröffnung durch den Vorsitzenden unbeschadet der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Gültige Beschlüsse können, sofern in (7) nicht anders bestimmt ist, nur zur Tagesordnung und den fristgerecht eingebrachten Anträgen gefasst werden. Anträge zur Streichung von Tagesordnungspunkten sind unzulässig. Wahlvorschläge für den Vorstand und die Rechnungsprüfer können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (6) Ein Antrag gilt als fristgerecht eingebracht, wenn er spätestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung dem Generalsekretariat ordnungsgemäß (schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail) zugestellt wurde.
- (7) Ein nicht fristgerecht eingebrachter Antrag kann in der Generalversammlung nur dann zur Beschlussfassung vorgelegt werden, wenn diese den Antrag mit Zweidrittelmehrheit auf die Tagesordnung setzt.
- (8) Im Allgemeinen werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzungen sind mit Zweidrittelmehrheit, solche zur Auflösung des Vereines mit Dreiviertelmehrheit zu fassen. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist unzulässig.
- (9) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (10) Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, im Falle von deren Verhinderung das jeweils älteste anwesende Mitglied.

§10 Aufgabenbereich der Generalversammlung

In den Wirkungskreis der Generalversammlung gehören:

- (1) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, sowie die Entlastung der verantwortlichen Funktionäre,
- (2) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- (3) die Beschlussfassung über Benützungsvorgaben für Einrichtungen des Vereines,
- (4) die Wahl bzw. Enthebung von Vorstandsmitgliedern und der beiden Rechnungsprüfer,
- (5) die Beratung und Beschlussfassung über vorgelegte Anträge, sowie die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- (6) die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern,
- (7) die Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- (8) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (9) die Beschlussfassung über Berufungen gegen den Ausschluss,
- (10) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11: Der Vorstand

- (1) Die Generalversammlung wählt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren den Präsidenten, den Generalsekretär und mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder:
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, die als 1. und 2. Vizepräsident in dieser Reihenfolge eine allfällige Vertretung des Präsidenten übernehmen, einem Generalsekretär und seinem Stellvertreter, einem Kassier und seinem Stellvertreter,
- (3) Alle im Vorstand befindlichen Personen müssen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht besitzen.
- (4) Der Vorstand kann Fachbeiräte in den Vorstand kooptieren, die fallweise zu den Sitzungen des Vorstandes geladen werden und den Vorstand beraten.
- (5) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wofür die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei seiner Mitglieder (darunter der Präsident, der den Vorsitz führt, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist unzulässig. Eine Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) ist auch ohne physische Anwesenheit über elektronische Medien möglich.
- (7) Wird die Stelle des Vorsitzenden frei, so übernimmt bis zur Neuwahl einer der Stellvertreter oder bei deren Verhinderung das älteste Mitglied des Vorstandes seine Befugnisse. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes ist dieser an eine Generalversammlung zu richten. Wird eine Stelle im Vorstand frei, so ist jedenfalls bei der nächsten Generalversammlung für den Rest der laufenden Funktionsperiode eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl sind die Geschäfte von den noch aktiven gewählten Funktionären weiterzuführen.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes und seiner Mitglieder

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
 - b) die Erledigung aller administrativen Aufgaben,
 - c) Erstellung von Benützungsnormen für Einrichtungen des Vereines,
 - d) die Ausfertigung, Bekanntmachung und Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - e) die Aufnahme, Streichung und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Beachtung von §5 (2) und §6 (5),
 - f) die Erstellung eines Vorschlages an die Generalversammlung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) Bestellung und Abberufung (Anstellung und Kündigung) eines Geschäftsführers,
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines,
 - i) Abfassung des Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereines, des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Vereinsjahres,
 - j) Entgegennahme von Anträgen und ihre Vorlage an die Generalversammlung.
- (3) Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, und unterzeichnet alle Schriftstücke, die nach außen gehen, insbesondere alle Schriftstücke im Rahmen von Rechtsgeschäften. Er kann jedoch die Zeichnungsberechtigung für Schriftstücke aus der laufenden Tätigkeit an einen Bevollmächtigten oder einen Geschäftsführer übertragen. Im Verhinderungsfall gehen die Obliegenheiten auf einen der Stellvertreter über. Bei Gefahr in Verzug und/oder außergewöhnlichen Umständen, die eine ordnungsgemäße Abhaltung einer ordentlichen Generalversammlung nicht zulassen, kann der Präsident auch in Angelegenheiten selbständig entscheiden, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen. Derartige Entscheidungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorganes.
- (4) Dem Generalsekretär obliegt der gesamte Schriftverkehr und die Führung der Protokolle.
- (5) Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung.
- (6) Der Vorstand setzt für alle Mitgliederkategorien die Höhe der Beiträge fest, welche von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

§ 13: Der Geschäftsführer

- (1) Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Vereines kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung ein Geschäftsführer bestellt bzw. angestellt werden.
- (2) Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer ist in den Vorstand kooptiert und hat dort beratende Stimme.

§ 14: Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer, die keine andere Funktion innerhalb des Vereines ausüben dürfen, werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeiten und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 15: Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes in seinen Aufgaben, insbesondere zur Bearbeitung einzelner fachlicher Teilbereiche, auf Grund besonderer Erfordernisse oder zu besonderen Themenstellungen können Ausschüsse errichtet werden.
- (2) Ausschüsse bestehen aus mindestens drei Vereinsmitgliedern und werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Ihre Bestandszeit, ihr Aufgaben- und ihr Wirkungsbereich im Innen- und Außenverhältnis ist vom Vorstand zu definieren und von der Generalversammlung zu genehmigen.
- (4) Der Sprecher des Ausschusses wird von der Generalversammlung bestellt und hat nach Aufforderung durch den Vorstand diesem, spätestens aber der Generalversammlung über die Ausschusstätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 16: Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Jeder Streitteil macht innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Grundsätzen des beiderseitigen Parteienghört und nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 17: Die Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung bei einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat im Falle, dass Vereinsvermögen vorhanden ist, einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Das Vereinsvermögen soll nach Abdeckung allfälliger Passiva, soweit dies möglich und rechtlich zulässig ist, einer Organisation (Verein oder öffentlich-rechtliche Institution) übertragen werden, welche zumindest ähnliche Zwecke verfolgt wie der aufgelöste Verein.